

Antrag

**der Abgeordneten Harald Feineis, Dr. Alexander Wolf, Dirk Nockemann,
Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschläger und Peter Lorkowski (AfD)**

Betr.: Ärzte aus Drittstaaten: Erteilung einer Approbation nur nach erfolgreicher Teilnahme am medizinischen Staatsexamen im 2. und 3. Abschnitt der „Ärztlichen Prüfung“

Nach Einschätzung der Bundesärztekammer¹ wird sich der Mangel an verfügbaren Arztstunden in Deutschland – trotz derzeit steigender Personalzahlen – in den kommenden Jahren noch verschärfen. Gründe hierfür sind der demographisch bedingte und rapide wachsende Behandlungsbedarf sowie die bereits heute bestehende Kapazitätsüberlastung vieler Mediziner.²

Angesichts dieser Situation erscheint das „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (sogenanntes Anerkennungsgesetz) als probates Mittel zur Entlastung, indem es Ärzten aus Drittstaaten erleichtert, ihre berufliche Qualifikation dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen.

Allerdings wird in medizinischen Fachkreisen³ inzwischen bezweifelt, dass zwischen den ausländischen Berufsabschlüssen und den Qualitätsstandards der deutschen Mediziner Ausbildung tatsächlich Gleichwertigkeit besteht.

Aus Gründen des Patientenschutzes und um eine eindeutige Kompetenzfeststellung vornehmen zu können, wird gefordert, die im Verfahren der Approbationserteilung derzeit praktizierte urkundenbezogene Gleichwertigkeitsprüfung durch ein Prüfverfahren zu ersetzen, in welchem Ärzte aus Drittstaaten eine Prüfung auf dem Niveau des zweiten und dritten Staatsexamens ablegen müssen.

Eine Qualifikationsprüfung nur auf Grundlage der Papierform erscheint ohnehin nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass die hohen Standards der medizinischen Behandlung in Deutschland auch weiterhin aufrechterhalten werden können.

Schließlich ist die Echtheit der in den Bahnen der Gleichwertigkeitsprüfung vorzulegenden Diplome und Zeugnisse nicht mit abschließender Sicherheit zu garantieren.

Auch der tatsächliche Wert behaupteter Berufserfahrungen im Ärzteberuf ist letztlich mit dem gegenwärtig praktizierten Prüfverfahren nicht sicher ermittelbar.

Die Sicherstellung eines weiterhin hohen medizinischen Behandlungsniveaus in Deutschland lässt sich am besten durch die frühzeitige Aufdeckung fachlicher Defizite aufseiten der Ärzte aus Drittstaaten herbeiführen. Hierzu eignet sich das Staatsexamen in besonderer Weise, weil es in seinen schriftlichen und mündlich-praktischen Teilen alle Bereiche und Fächer abdeckt und in Theorie und Praxis hochwertige Leistungen sowie entsprechende Sprachfähigkeiten abfordert.

¹ „Handelsblatt“, 29.03.2018.

² Vergleiche Erhebungen des Marburger Bundes, „Handelsblatt“, 29.03.2018.

³ Der Präsident der Bundesärztekammer in: „Hamburger Abendblatt“, 24.03.2018; sowie 28. Sächsischer Ärztetag, Pressemitteilung vom 22.06.2018.

Eine Prüfung nach Maßstäben des medizinischen Staatsexamens müsste im Übrigen keineswegs dazu führen, dass nachweislich befähigte Ärzte aus Drittstaaten, dem deutschen Gesundheitswesen länger als nötig vorenthalten bleiben, denn immerhin entfielen die zeitaufwendige und teilweise kostspielige Dokumentenbeschaffung sowie die Übersetzung der Urkunden. Das Anerkennungsverfahren ließe sich auf diesem Wege deutlich beschleunigen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für eine gesetzliche Regelung des Anerkennungsverfahrens für Ärzte aus Drittstaaten einzusetzen, welche die erfolgreiche Teilnahme am medizinischen Staatsexamen im 2. und 3. Abschnitt der „Ärztlichen Prüfung“ vorsieht.